



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

WOCHENMARKTORDNUNG der Stadt Friedrichsdorf ¹ und GEBÜHRENORDNUNG zur Wochenmarktordnung der Stadt Friedrichsdorf ¹

Wochenmarktordnung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 13. April 1984 die nachstehende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Friedrichsdorf betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die Wochenmärkte finden auf den von dem Magistrat – Gewerbeamt – gem. § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1978 (BGBl. I. S. 97) bestimmten Flächen in den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

(1) Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 68 a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Vertriebsverbote nach anderen Vorschriften (z.B. § 13 der Hackfleischverordnung) bleiben unberührt.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

- (3) Sofern der Magistrat – Gewerbeamt – aufgrund einer nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung und mit Festsetzungsverfügung gem. § 69 der Gewerbeordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

§ 4

Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze

Die Teilnahme am Marktverkehr bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird

- auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)
- oder
- auf mündlichen Antrag für einzelne Tage (Tageserlaubnis)

durch den Magistrat – Gewerbeamt – erteilt.

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.

- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Marktmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- Der Marktmeister kann zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.
- (4) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

§ 5

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

- der Standplatzinhaber die nach der „Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung der Stadt Friedrichsdorf“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Insbesondere sind Eingriffe in die Beschaffenheit und Substanz des Bodens untersagt.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Firmennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Firmen und Standinhaber, die eine Firma führen, haben unter Beachtung von § 15 a Gewerbeordnung Namen, Firmenbezeichnung und Anschrift anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Karten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben sowie die

Vorschriften des Lebensmittel-, Hygiene- Seuchenschutz- und Baurechts sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und dem Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig,
- Waren durch lautes Ausrufen anzupreisen, öffentlich zu versteigern oder im Umhergehen zu verkaufen,
 - Informations- und Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - Tiere - ausgenommen Blindenhunde – auf den Markt mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
 - Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrats – Gewerbeamt – sowie den Bediensteten anderer, zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Wochenmarktes, Abfallbeseitigung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Sie Standinhaber sind insbesondere verpflichtet,
- ihre Standplätze sowie die angrenzende Gangflächen jeweils bis zur Mitte während der Benutzungszeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - Verpackungsmaterial und Marktabfälle innerhalb ihrer Standplätze so aufzubewahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann,
 - Leergut nach Schluß der Marktzeit vom Marktgelände selbst zu entfernen.
- (2) Marktabfälle werden von der Stadt beseitigt.
- (3) Es ist untersagt, sonstige, nicht anlässlich des Marktgeschäftes entstandene Abfälle auf dem Marktgelände zu hinterlassen.

§ 10

Verbot des Zutritts zum Wochenmarkt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Haftung

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr und das Betreten der Marktanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Standinhaber sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 12 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, 6, 7, 8, 9 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten¹

¹ **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 1984
in Kraft seit 9. Mai 1984**

GEBÜHRENORDNUNG zur Wochenmarktordnung der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I S. 534), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, I S. 2), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970, GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf (**siehe¹**) Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung der Stadt Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1 Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder)

Die Verkäufer haben für die Benutzung des Marktplatzes Marktgebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe des Gebührentarifs in § 2 zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif für Marktstandgelder

Die Marktstandgelder werden nach der Fläche des benutzten Standplatzes berechnet, und zwar werden erhoben:

für jeden Quadratmeter Standfläche 1,25 €.

§ 3

Die Marktstandgelder nach § 2 gelten im Hinblick auf die Umsatzsteuer als Nettoentgelte. Sie erhöhen sich demnach um die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

§ 4 Fälligkeit der Marktgebühren

Die Marktgebühren sind an jedem Markttage während des Marktes zu entrichten. Der Standinhaber erhält hierüber eine Quittung, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 5 Folgen des Zahlungsverzuges

1. Die Marktgebühren können bei Säumigkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
2. Wer mit der Zahlung der Marktstandgelder im Rückstand ist, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Gebühren sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zulässig.

§ 7 Inkrafttreten¹

¹ gemäß **Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 1984**

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß **Stadtverordnetenbeschuß vom 19. März 1998**

- 2. Änderung gemäß **Stadtverordnetenbeschuß vom 9. November 2000**

in Kraft seit 1. Januar 2002